

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Barbara Höll, Dr. Kirsten Tackmann,
Dr. Axel Troost und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/1197 –**

Finanzielle Ausstattung öffentlicher Schuldnerberatungsstellen (Nachfrage zu Bundestagsdrucksache 16/1079)

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Bundesregierung hat in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. („Finanzielle Ausstattung öffentlicher Schuldnerberatungsstellen“ auf Bundestagsdrucksache 16/1079) auf die Teilfrage Nr. 4, mit der die Einschätzung der Bundesregierung hinsichtlich einer stärkeren finanziellen Beteiligung des Bundes an der Finanzierung öffentlicher Schuldnerberatung erfragt wurde, nur unter Verweis auf den Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung – „Lebenslagen in Deutschland“ – (Bundestagsdrucksache 15/5015), Teil B, I.4 geantwortet. In diesem Abschnitt des Berichts ist zu der vorgenannten Frage keine Aussage hinsichtlich der finanziellen Ausstattung der öffentlichen Schuldnerberatung getroffen. Ebenfalls ergibt sich aus diesem Bericht nicht, inwieweit die Bundesregierung die Notwendigkeit sieht, den Bund in Zukunft stärker an der Finanzierung der Schuldnerberatungsangebote zu beteiligen.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Im Zweiter Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung – „Lebenslagen in Deutschland“ – Teil B, I.4 – Bundestagsdrucksache 15/5015, hat die Bundesregierung angemahnt, dass es zur Verbesserung der Vermeidung von Überschuldung und der Beseitigung der Überschuldung einer verlässlichen und transparenten Finanzierung der Schuldnerberatung durch die Länder und Kommunen bedarf.

Sieht die Bundesregierung aufgrund der schlechten finanziellen Ausstattung der öffentlichen Schuldnerberatung Bedarf an einer stärkeren Beteiligung des Bundes an deren Finanzierung?

Die Bundesregierung sieht keinen rechtlichen Anknüpfungspunkt, sich an der finanziellen Ausstattung der öffentlichen Schuldnerberatung zu beteiligen.

Nach dem Sozialrecht (Sozialgesetzbuch II und XII) sollen die Kommunen die angemessenen Kosten für eine Schuldnerberatung übernehmen, wenn es zur Wiedereingliederung in das Erwerbsleben erforderlich ist oder wenn die Lebenslage, die die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt erforderlich macht, sonst nicht überwunden werden kann. In anderen Fällen können Kosten übernommen werden.

Daneben gibt es Schuldnerberatungsstellen, die auf Grundlage der Insolvenzordnung (§ 305 InsO) von den Ländern als Insolvenzberatungsstellen anerkannt sind. Diese Anerkennung verbinden die meisten Bundesländer mit einer Beteiligung an der Finanzierung der Schuldnerberatungsstellen.

Zum überwiegenden Teil befinden sich die Beratungsstellen in der Trägerschaft der Freien Wohlfahrtspflege gefolgt von der Verbraucherberatung. Auch Sozialämter der Kommunen können Träger der öffentlichen Schuldnerberatung sein.